



Landratsamt  
Neumarkt i.d.OPf.



LANDKREIS  
NEUMARKT

42-632/1.1-11 Gs

**Vollzug der Wassergesetze und des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes;  
Entscheidung über die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Betrieb der Kläranlage Mühlhausen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 606 der Gemarkung Mühlhausen, Gemeinde Mühlhausen und für die Einleitung von Abwasser aus der Kläranlage in die Sulz Fl.-Nr. 751/3 der Gemarkung Pollanten durch die Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstr. 7, 92360 Mühlhausen**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. entscheidet über den Antrag der Gemeinde Mühlhausen, Bahnhofstr. 7, 92360 Mühlhausen, für die Neuerteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Kläranlage Mühlhausen und das Einleiten von Abwasser in die Sulz.

Das Vorhaben der Gemeinde Mühlhausen stellt ein Vorhaben dar, für welches die UVP-Pflichtigkeit anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.1.3 zum UVPG zu prüfen war.

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2 UVPG die UVP-Pflicht des Vorhabens anhand einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls geprüft. Die Prüfkriterien ergeben sich aus Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG.

Als Ergebnis wird festgestellt, dass es daher keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine Gebiete nach Nr. 2.3 der Anlage 3 Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung betroffen und auch keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu besorgen sind.

Das Wasserwirtschaftsamt Regensburg und die untere Naturschutzbehörde haben zugestimmt, dass sie mit dem eingereichten Untersuchungsrahmen einverstanden sind und keine nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten sind.

Die Feststellung, dass es keiner ergänzenden formellen Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung ist in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und kann im Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Zimmer Nr. A 209, während der Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Neumarkt i.d.OPf., den 07.11.2024

LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.

Mauerer  
Oberregierungsrat